



Bezeichnung Europäischer Bewertungsdokumente (EBD) für Bauprodukte

(gestützt auf das Bauproduktgesetz und die Bauprodukteverordnung)

1. Ausgangslage

1.1 Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ist nach Artikel 14 Absatz 1 des Bauproduktgesetzes vom 21. März 2014¹ sowie nach den Artikeln 18 und 19 Absatz 1 der Bauprodukteverordnung vom 27. August 2014² befugt, Europäische Bewertungsdokumente (EBD) zu bezeichnen, die geeignet sind, als Grundlage für die Ausstellung einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) für Bauprodukte zu dienen.

1.2 Die Europäische Kommission hat gestützt auf Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011³ in den folgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU EBD bezeichnet:

- a. Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente gemäss Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011); ABl. C 417 vom 16. November 2018, S. 13;
- b. Durchführungsbeschluss (EU) 2019/450 der Kommission vom 19. März 2019 über die Veröffentlichung der Europäischen Bewertungsdokumente für Bauprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates; ABl. L 77 vom 20. März 2019, S. 78;
- c. Durchführungsbeschluss (EU) 2019/896 der Kommission vom 28. Mai 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 in Bezug auf Europäische Bewertungsdokumente für Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände, für Systeme mit mechanisch befestigten flexiblen Dachdichtungsbahnen, für Blechverbundplatten, für elastische Mikrohohlkugeln als Betonzusatzmittel, für Bausätze für Dielenbefestigung und für selbsttragende transparente Dachsysteme mit einer Abdeckung aus Kunststoffplatten; ABl. L 142 vom 29. Mai 2019, S. 69;

¹ SR 933.0

² SR 933.01

³ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates; ABl. L 88 vom 04.04.2011, S. 5.

- d. Durchführungsbeschluss (EU) 2020/962 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für bestimmte Bauprodukte; AB1 L 211 vom 3. Juli 2020, S. 19.

2. Bezeichnung

Das BBl bezeichnet hiermit die EBD, die in den Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2 aufgeführt sind.

3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 13. August 2019⁴.

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

Die bezeichneten EBD können kostenlos eingesehen und abgerufen werden bei der Europäischen Organisation für Technische Bewertung (European Organisation for Technical Assessment, EOTA), www.cota.eu.

8. September 2020

Bundesamt für Bauten und Logistik

Fachbereich Bauprodukte und Europäische
Angelegenheiten: Andreas Bossenmayer

⁴ BBl 2019 5612